



Arbeitsversion DE

**Steuergesetz der Gemeinde Illanz/Glion
(Steuergesetz; StG)**

Vom 24. November 2013 (Stand 1. Januar 2021)

Die Urnengemeinde von Illanz/Glion,

gestützt auf Art. 55 Abs. 1 der Verfassung der Gemeinde Illanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf das Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern des Kantons Graubünden (GKStG; BR 720.200)

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Die Gemeinde

¹ Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a. eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b. eine Grundstückgewinnsteuer;
- c. eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d. eine Handänderungssteuer;
- e. eine Liegenschaftssteuer;
- f. * eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

² Die Gemeinde erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a. * ...
- b. eine Hundesteuer.

³ Überdies erhebt die Gemeinde folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a. * eine Gästetaxe;
- b. * eine Tourismustaxe.

Art. 2 Subsidiäres Recht

¹ Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht**1. Einkommens- und Vermögenssteuern****Art. 3** Steuerfuss

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Das Gemeindeparlament legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer**Art. 4** Steuersatz

¹ Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

3. Liegenschaftssteuer**Art. 5** Steuersatz

¹ Die Liegenschaftssteuer beträgt 1 Promille.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer *

Art. 6 * ...

Art. 7 * ...

Art. 8 * ...

Art. 9 Steuerberechnung

1 ... *

2 ... *

3 ... *

4 ... *

⁵ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt: *

- a. für den elterlichen Stamm 3 Prozent;
- b. für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 10 * ...

5. Hundesteuer

Art. 11 Steuerobjekt

¹ Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 12 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 13 Steuerbefreiung

¹ Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind:

- a. Polizeihunde;
- b. Lawinenhunde;
- c. Blindenführ- und Gehörlosenhunde;
- d. Therapiehunde.

² Die Hunde müssen zertifiziert sein und nachweislich im Einsatz stehen.

Art. 14 Steuerberechnung

¹ Die jährliche Steuer beträgt für den ersten Hund 100 Franken, für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund 150 Franken. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

³ Die Steuer ist jährlich zu entrichten. *

III. Formelles Recht**6. Behörden****Art. 15** Gemeindevorstand

¹ Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a. über Steuererleichterungsgesuche;
- b. über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Art. 16 Gemeindesteueramt

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Abs. 1 und Abs. 2 an Dritte gegen Entschädigung delegieren.

⁴ Die Veranlagung der Liegenschaftssteuer erfolgt stets durch die Gemeinde. Zuständig dafür ist das Gemeindesteueramt.

Art. 17 Weitere Behörden

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer können durch eine Steuerallianz veranlagt werden.

² Die Gemeinde kann die Veranlagung weiterer Steuern gegen Entschädigung einer Steuerallianz delegieren.

³ Über die Delegation an eine Steuerallianz entscheidet das Gemeindeparlament.

7. Bezug

Art. 18 Fälligkeit

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer werden auf Ende des Steuerjahrs fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 19 Zahlungsfrist

¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Abs. 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer sind jeweils bis 31. August des dem Steuerjahr folgenden Jahres zu bezahlen. Der Gemeindevorstand kann die Bezahlung in zwei Raten vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 20 Steuererlass

¹ Über Erlassgesuche entscheidet: *

- a. das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 1'000 Franken pro Jahr;
- b. der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

² Über administrative Abschreibungen entscheidet: *

- a. das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von 5'000 Franken pro Jahr;
- b. der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

8. Entschädigung**Art. 21 Landeskirchen und Kirchgemeinden**

¹ Die Gemeinde wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 22 Inkrafttreten**

¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GRS Fundstelle
24.11.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	-
28.10.2020	01.01.2021	Art. 1 Abs. 1, lit. f.	eingefügt	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 1 Abs. 2, lit. a.	aufgehoben	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 1 Abs. 3, lit. a.	geändert	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 1 Abs. 3, lit. b.	geändert	--
28.10.2020	01.01.2021	Titel 4.	geändert	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 6	aufgehoben	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 7	aufgehoben	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 8	aufgehoben	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 1	aufgehoben	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 2	aufgehoben	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 3	aufgehoben	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 4	aufgehoben	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 9 Abs. 5	geändert	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 10	aufgehoben	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 14 Abs. 3	geändert	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 20 Abs. 1	geändert	--
28.10.2020	01.01.2021	Art. 20 Abs. 2	eingefügt	--

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	24.11.2013	01.01.2014	Erstfassung	-
Art. 1 Abs. 1, lit. f.	28.10.2020	01.01.2021	eingefügt	--
Art. 1 Abs. 2, lit. a.	28.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	--
Art. 1 Abs. 3, lit. a.	28.10.2020	01.01.2021	geändert	--
Art. 1 Abs. 3, lit. b.	28.10.2020	01.01.2021	geändert	--
Titel 4.	28.10.2020	01.01.2021	geändert	--
Art. 6	28.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	--
Art. 7	28.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	--
Art. 8	28.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	--
Art. 9 Abs. 1	28.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	--
Art. 9 Abs. 2	28.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	--
Art. 9 Abs. 3	28.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	--
Art. 9 Abs. 4	28.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	--
Art. 9 Abs. 5	28.10.2020	01.01.2021	geändert	--
Art. 10	28.10.2020	01.01.2021	aufgehoben	--
Art. 14 Abs. 3	28.10.2020	01.01.2021	geändert	--
Art. 20 Abs. 1	28.10.2020	01.01.2021	geändert	--
Art. 20 Abs. 2	28.10.2020	01.01.2021	eingefügt	--